



**Korrigierte Fassung der
Landesregierung vom 15.02.2022**

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Ladesäuleninfrastruktur an den landeseigenen Liegenschaften

Vorbemerkung des Antragstellers: In Zeiten knapper fossiler Brennstoffe wird es immer wichtiger, hierzu Alternativen zu schaffen, vor allem auch im Verkehrsbereich. Gerade bei uns in Schleswig-Holstein, wo Strom aus erneuerbaren Energien in großen Mengen produziert wird, ist das Elektroauto eine sinnvolle und zukunftsfähige Alternative.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Verwaltung der Gebäudebewirtschaftung erfolgt auf Basis von Liegenschaften – es können daher nur Angaben in Bezug auf die Landesliegenschaften gemacht werden. Es gilt eine Liegenschaft kann mehrere Landesdienststellen beherbergen oder eine Landesdienststelle kann über mehrere Liegenschaften verteilt sein.

1. Wie viele Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein sind bislang mit Ladesäulen für Elektrofahrzeuge ausgestattet und wie viele nicht? Und um wie viele Säulen handelt es sich?

An 64 Liegenschaften des Landes befinden sich insgesamt 112 Ladeeinrichtungen, die je nach technischer Ausführung ein bis zwei Ladepunkte haben. Zwischenzeitlich wurde der Landesstandard hierfür auf zwei Ladepunkte je Ladeeinrichtung gesetzt. Eine Ladeeinrichtung kann eine Ladesäule, eine Wallbox oder aber auch eine Steckdose sein. Insgesamt gibt es 310 Landesliegenschaften, somit sind derzeit noch 246 Liegenschaften

ohne Ladeinfrastruktur. Grundsätzlich wird die Schaffung der Ladeinfrastruktur mit Bestellung eines Dienst-e-Kfz zeitgerecht für die Liegenschaft veranlasst.

An sechs der Hochschulen des Landes befinden sich insgesamt 19 Ladeeinrichtungen, an drei Hochschulen gibt es noch keine Ladeeinrichtungen.

2. Wie viele E-Fahrzeuge befinden sich aktuell im Fuhrpark des Landes? Wie groß ist der Anteil in Prozent am gesamten Fuhrpark des Landes?

Ressort	e-Kfz	Verbrenner	gesamt	prozentualer Anteil Fuhrpark
StK	-	-	-	-
MJG	1	36	37	3%
MBWFK	0	28	28	0%
MIKWS	11	177	188	6%
FM	26	54	80	33%
MEKUN	21	180	201	10%
MWVATT	9	365	374	2%
MSJFSIG	4	29	33	12%
MLLEV	2	7	9	22%
gesamt	74	876	950	8%

Hinsichtlich der Vorgaben für die Beschaffung von e-Kfz gem. SaubFahrzeugBeschG und für den Bestand gem. EWKG SH gelten Ausnahmeregelungen. Daher sind die 1465 Fahrzeuge im Polizeibereich nicht in der obigen Darstellung enthalten - diese fallen unter die Ausnahmeregelung im Sinne der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und sind derzeit mit elektrischem Antrieb nicht gesichert darstellbar. Weitere Beispiele sind bestimmte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge oder auch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung, die zum Schutz beförderter Personen oder Güter gegen Beschuss und Ansprennung geschützt sind. Eine Analyse, welche der oben genannten Fahrzeuge zwar zum Fuhrpark gehören, aber nicht als Vergleich in die Betrachtung der Zielerreichung im SaubFahrzeugBeschG und EWKG SH (s. Antwort zu Frage 4) herangezogen werden dürfen, ist zurzeit in Bearbeitung.

3. In welchem Verhältnis werden bei Neubeschaffungen aktuell Verbrenner oder Elektrofahrzeuge angeschafft und wie wird dies begründet?

Für Ersatz- und Neubeschaffung aus Rahmenverträgen über die GMSH erfolgt seit 2019 eine Nachverfolgung der Zahlen beschaffter e- Kfz. Sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual kann ein deutlicher Anstieg erkannt werden: 2019 – 0 Fahrzeuge; 2020 – 9 Fahrzeuge (8,26%); 2021 – 36 Fahrzeuge (22,36%); 2022 – bis dato 85 Fahrzeuge (66,92%).

Insgesamt wurden über die GMSH, als zentrale Beschaffungsstelle des Landes, im Jahr 2022 bislang folgende Kraftfahrzeuge beschafft. In Teilen sind die verbindlich bestellten Fahrzeuge noch im Zulauf, so dass eine Abweichung zum aktuell vorhandenen Fahrzeugbestand besteht.

Über Rahmenverträge	127 Fahrzeuge	
Verbrenner	42 Fahrzeuge	= 33,08 %
E-KFZ	85 Fahrzeuge	= 66,92 %
Außerhalb von Rahmenverträgen	106 Fahrzeuge	
Verbrenner	96 Fahrzeuge	= 90,6 %
E-KFZ	10 Fahrzeuge	= 9,4 %

Bei den letztgenannten Beschaffungen außerhalb der Rahmenverträge handelt es sich überwiegend um Einsatz- oder Spezialfahrzeuge für die Landesbetriebe, das LLUR, die Polizei usw. Die Fahrzeuge sind grundsätzlich nicht E-geeignet oder gar nicht als E-Fahrzeug am Markt verfügbar.

Insgesamt somit	233 Fahrzeuge	
Verbrenner	138 Fahrzeuge	= 59,23 %
E-KFZ	95 Fahrzeuge	= 40,77 %

Die Begründungen für die Beschaffung von Verbrennerfahrzeugen, die über die Rahmenverträge beschafft wurden, lassen sich nach Auswertung der Nutzwertanalyse wie folgt aufgliedern:

22 x mangelnde Reichweite der Fahrzeuge	= 52,38 %
15 x fehlende Ladeinfrastruktur	= 35,71 %
5 x mangelnde Zuladung / Kofferraum zu klein	= 11,90 %

Hinsichtlich der Begründung „fehlende Ladeinfrastruktur“ bezieht sich dies auf Standorte in Drittanmietungen, wo die Möglichkeit fehlt, eine Ladeinfrastruktur zu schaffen.

4. Gibt es eine strategische Planung, bis wann das Land alle Verbrenner im Fuhrpark austauschen will?

Ja, es gibt eine strategische Planung, siehe hierzu den §4 Absatz 12 des EWKG SH:

Das Land strebt an, die Quote sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nummer 3 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes und der Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen alle Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei sein. Fahrzeuge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7, 8 und 9 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen, wobei ab 2035 nach Stand der verfügbaren Technik nur noch emissionsfreie Fahrzeuge beschafft werden sollen.

5. Ist für die Mitarbeitenden der Landesbehörden die Möglichkeit vorgesehen, ihre privaten Fahrzeuge an den Dienststellen zu laden?

Im Rahmen des §3 Nr. 46 EStG ist die unentgeltliche Abgabe von Ladestrom an Mitarbeitende bis Ende 2030 steuerrechtlich privilegiert. Dies anzubieten ist weiterhin ein Anreiz für Mitarbeitende klimafreundlichere Mobilitätsformen zu nutzen.